

Stellungnahme zum

Entwurf – Leitfaden zum Einspeisemanagement
Version 3.0: Stand Juni 2017

Ansprechpartner

Clean Energy Sourcing / Innowatio GmbH
Katharinenstraße 6, 04109 Leipzig
www.clens.eu

Daniel Hölder, Leiter Energiepolitik & Kommunikation
T. +49 (341) 30 86 06 15
E. daniel.hoelder@clens.eu

Leipzig, den 31. August 2017

Innowatio GmbH, Katharinenstraße 6, 04109 Leipzig

Telefon: +49 341 30 86 06 00, Fax: +49 341 30 86 06 06
Email: info@clens.eu, Web: www.clens.eu
StNr.: 231/111/12150, USt-Id-Nr.: DE292212910
AG Leipzig, HRB 33550, Sitz der Gesellschaft: Leipzig

Geschäftsführung: Fabio Leoncini
Commerzbank, IBAN: DE76 8604 0000 0111 3315 00, BIC: COBADEFF860
Part of Innowatio Group, Bergamo, Italy, www.innowatio.it

Zusammenfassung

Clean Energy Sourcing begrüßt den Entwurf des „Leitfaden Einspeisemanagement - Version 3.0“ der Bundesnetzagentur. Insbesondere die Ausführungen zur **Entschädigung von Aufwendungen, die aus Bilanzabweichungen aufgrund von Einspeisemanagement-Maßnahmen resultieren (Kap. 2.4.2)**, halten wir für **rechtlich und energiewirtschaftlich fundiert, sachgerecht und gut handhabbar für Netzbetreiber, Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmen**. Diese Regelungen werden in der Praxis dringend benötigt, insbesondere um den Netzbetreibern die Sicherheit zu geben, dass sie die Entschädigungszahlungen, die sie für Aufwendungen für den Bilanzausgleich leisten, in den Netzentgelten berücksichtigen können. Im Entwurf der BNetzA sehen wir daher eine **wichtige und begrüßenswerte Weiterentwicklung** des bewährten und von allen Akteuren anerkannten Leitfadens. Gleichwohl sehen wir an einigen Punkten Änderungsbedarf.

Das Wichtigste im Überblick:

- Das den Regelungen des Kapitel 2.4.2 zugrundeliegende **Bild des „direktvermarktenden Anlagenbetreibers“ führt zu sachgerechten und handhabbaren Lösungen**. Es vereinfacht die Abwicklung der Entschädigungsabrechnung für die Netzbetreiber erheblich und vermeidet die Notwendigkeit der Prüfung von Direktvermarktungsverträgen.
- Wir begrüßen insbesondere die Klarstellung der BNetzA, dass die Kosten des bilanziellen Ausgleichs von Bilanzabweichungen, die durch Einspeisemanagement-Maßnahme verursacht werden, als **zusätzliche Aufwendungen nach § 15 Abs. 1 EEG zu entschädigen sind, auch wenn der Schaden beim Bilanzkreisverantwortlichen und nicht beim Anlagenbetreiber unmittelbar anfällt**.
- Die **Frist von vier Viertelstunden für die Vorankündigung** von Maßnahmen durch den Netzbetreiber, ab der den Bilanzkreisverantwortlichen die Pflicht zum Bilanzausgleich trifft, ist angemessen, sofern die Meldungen in einem **einheitlichen und massengeschäftstauglichen elektronischen Verfahren** übermittelt werden. Nur dann ist es angesichts der Vielzahl der Anlagen in einem Portfolio in so kurzer Zeit möglich, den Ausgleich im untertägigen Handel automatisiert vorzunehmen.
- Der Abschlag von 30 % auf den ID3-Preis für eine Entschädigung ohne weitere Nachweise im Falle des Ausgleichs durch den Anlagenbetreiber bzw. Vermarkter ist nicht nachvollziehbar. **Angemessen und praxisgerecht ist die nachweisfreie Entschädigung des vollen ID3-Preises**.
- Das vorgeschlagene Verfahren zur Ermittlung der zusätzlichen Aufwendungen im Falle des **bilanziellen Ausgleichs durch Ausgleichsenergie ist sachgerecht und in der Praxis handhabbar**.

Ausführliche Anmerkungen zu ausgewählten Punkten

Zu 2.4.2: EE-Anlagen in der Direktvermarktung

Im Kapitel 2.4.2 wird richtigerweise ausgeführt, dass im Falle der Direktvermarktung nur die Marktprämie anzusetzen ist, da der Strom bereits Day-Ahead an der Strombörse veräußert wurde. Die Ausfallarbeit soll dagegen als zusätzliche (oder ersparte) Aufwendung für den Ausgleich des Bilanzkreises in Ansatz gebracht werden, da die Bilanzabweichung durch die Einspeisemanagement-Maßnahme verursacht wird. Dieser Ansatz, dem das Bild des direktvermarktenden Anlagenbetreibers zugrunde liegt, entspricht der energiewirtschaftlichen Realität, ist in der Praxis handhabbar und findet unsere Unterstützung. Durch die daraus abgeleiteten Formeln für die Berechnung der Entschädigung wird sichergestellt,

- dass die Netzbetreiber im Zuge der Abwicklung der Entschädigung die Verträge zwischen Anlagenbetreibern und Direktvermarktungsunternehmen nicht prüfen müssen und damit auch keine rechtlichen Streitigkeiten entstehen können, wie einzelne Regelungen in diesen Verträgen zu bewerten sind,
- dass die Kosten, die dem Bilanzkreisverantwortlichen durch den Bilanzausgleich entstehen, genauso Berücksichtigung finden, wie eventuelle Erlöse, die im Falle negativer Intraday- oder Ausgleichsenergiepreise entstehen, und
- dass im Zuge der Weiterentwicklung des Netzengpassmanagements durch die Netzbetreiber ein Übergang vom derzeit stattfindenden Bilanzausgleich durch Ausgleichsenergie (Kap. 2.4.2.3) über den Bilanzausgleich durch den Anlagenbetreiber bzw. Direktvermarkter (Kap. 2.4.2.2) zum Zielmodell des gezielten energetischen Bilanzausgleichs (Kap. 2.4.2.1) möglich wird, ohne das Abrechnungsverfahren für die Entschädigungsabrechnung erneut ändern zu müssen.

Dieser Ansatz bedeutet jedoch eine komplette Umstellung der Abrechnungsverfahren – sowohl zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber als auch zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmer. Dazu bedarf es insbesondere einer Änderung der Direktvermarktungsverträge. Diese sehen derzeit üblicherweise vor, dass der Direktvermarkter dem Anlagenbetreiber nur die eingespeiste Energie (in der Regel mit dem Monatsmarktwert) vergütet. Für die Ausfallarbeit im Falle einer Einspeisemanagement-Maßnahme wird keine Vergütung gezahlt. Da die Erlöse für die Day-Ahead verkaufte (und aufgrund der Einspeisemanagement-Maßnahme nicht erzeugte) Energie dem Direktvermarkter und nicht dem Anlagenbetreiber zufließen, müssen die Verträge dahingehend angepasst werden, dass die Anlagenbetreiber auch für die Ausfallarbeit vom Direktvermarkter vergütet werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass zwischen der Veröffentlichung des Leitfadens und der Umstellung des Abrechnungsverfahrens den Marktteilnehmern genügend Zeit bleibt, die Verträge zu ändern.

Bei Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung sind nicht nur vermiedene Netznutzungsentgelte, sondern ggf. auch weitere entgangene Einnahmen, beispielsweise aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien, als entgangene Einnahmen zu berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass die BNetzA mit den Ausführungen zur sonstigen Direktvermarktung dies nicht ausschließen wollte. Um in diesem Punkt Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies jedoch klargestellt werden.

Zu 2.4.2.1: Gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber

Wir teilen die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass ein gezielter bilanzieller Ausgleich durch die Netzbetreiber energiewirtschaftlich und ökonomisch das vorteilhafteste Verfahren für den bilanziellen Ausgleich darstellt.

Zu 2.4.2.2: Bilanzieller Ausgleich durch Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen

Unterrichtung durch die Netzbetreiber

Wir teilen die Auffassung der BNetzA, dass ein bilanzieller Ausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen (bzw. den Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmer) nur dann erfolgen kann und muss, sofern eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgt, und dass dem Bilanzkreisverantwortlichen eine bilanzielle Abweichung infolge einer Einspeisemanagement-Maßnahme, über die nicht informiert wurde, nicht vorgehalten werden kann.

Die Frist von vier Viertelstunden für die Vorankündigung der Maßnahme durch den Netzbetreiber halten wir für angemessen, sofern die Meldungen in einem einheitlichen und massengeschäftstauglichen elektronischen Verfahren übermittelt werden. Nur dann ist es den Bilanzkreisverantwortlichen möglich, die Abweichungen automatisiert in die Positionsermittlung für den Intraday-Handel zu übernehmen. Eine manuelle Verarbeitung der Mitteilungen wäre angesichts der Vielzahl von Anlagen, die in einem Portfolio bewirtschaftet werden, weder zumutbar, noch in dem geforderten Zeitraum zu bewältigen. Daher sollte klargestellt werden, dass den Bilanzkreisverantwortlichen die Pflicht zum bilanziellen Ausgleich erst ab dem Zeitpunkt der Einführung eines solchen Verfahrens trifft.

Die Anmerkung in Fußnote 11, dass eine Vorabinformation bislang in der Regel nicht stattfindet, können wir aus der Praxis bestätigen. Dabei ist die Information für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bilanzkreise essentiell. Das gilt nicht nur für den Fall, dass die Benachrichtigung so rechtzeitig erfolgt, so dass der Bilanzkreisverantwortliche zum Bilanzausgleich verpflichtet ist. Auch in den Fällen, in denen der Bilanzkreisverantwortliche keinen Ausgleich vornehmen muss (Kap. 2.4.2.3 und Kap. 2.4.2.3), ist eine Benachrichtigung spätestens zu Beginn der Maßnahme wichtig. Andernfalls kann nicht zwischen Einspeisemanagement-Maßnahmen und anderen, beispielsweise wetterbedingten oder technischen Produktionsrückgängen unterschieden werden.

Neben der Vorabinformation nach § 14 Abs. 2 EEG müssen Netzbetreiber nach § 14 Abs. 3 EEG die Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Regelung unterrichten. Dieser Pflicht kommen die Netzbetreiber bislang nicht nach. Die Veröffentlichung von Einspeisemanagement-Maßnahmen einiger Netzbetreiber auf ihrer Internetseite ist zwar zu begrüßen, erfüllt aber die Anforderungen an eine (aktive) Unterrichtung nicht, zumal sie in vielen Fällen nicht anlagenscharf erfolgt und bereits veröffentlichte Meldungen oftmals noch Monate nach der Maßnahme geändert werden.

Das oben genannte einheitliche Verfahren sollte daher auch für die (nachträgliche) Unterrichtung über Einspeisemanagement-Maßnahmen zur Anwendung kommen. Zudem könnten die Zeitreihen der Ausfallarbeit in die energiewirtschaftliche Marktkommunikation einbezogen werden (wie dies bei Zähler-Lastgangdaten bewährte Praxis ist). Dies würde die Automatisierung der Abwicklung der Abrechnungen ermöglichen und das Verfahren für alle Beteiligten und insbesondere die Netzbetreiber erheblich vereinfachen. Unabhängig davon sollte statt der Veröffentlichung von Einspeisemanagement-Maßnahmen auf einer Vielzahl von Internetseiten verschiedener Netzbetreiber ein gemeinsames, einheitliches Informationsportal für Einspeisemanagement-Maßnahmen (beispielsweise auf der Seite www.netztransparenz.de) eingerichtet werden.

Entschädigungspflicht dem Grunde nach

Wir teilen die Auffassung der BNetzA zur Entschädigungspflicht dem Grunde nach. Die Kosten des bilanziellen Ausgleichs sind als zusätzliche Aufwendungen nach § 15 Abs. 1 EEG zu entschädigen und zwar unabhängig davon, ob es sich beim Bilanzkreisverantwortlichen um den Anlagenbetreiber oder einen Dritten (beispielsweise den Direktvermarkter) handelt. Inhaber des Entschädigungsanspruchs ist der Anlagenbetreiber, der diesen Anspruch (beispielsweise an den Direktvermarkter) abtreten kann.

Sinn und Zweck der Regelung in § 15 EEG 2017 (sowie der Vorgängerregelungen) ist, dass die dem Anlagenbetreiber durch ein Engpass-Management entstehenden Nachteile voll zu kompensieren sind (vgl. zum Regelungszweck die Gesetzesbegründung zu § 12 EEG 2009 BT-Drs. 16/8148, S. 47). Von diesem, mit dem EEG 2009 eingeführten Prinzip der Vollkompensation ist der Gesetzgeber auch in der entsprechenden Nachfolgeregelung nicht abgekehrt. Anderenfalls hätte er dies in der Gesetzesbegründung deutlich machen müssen. Es gilt somit fort. Die Bundesregierung hat dies aktuell noch einmal ausdrücklich bestätigt (BT-Drs. 18/9576, S. 4 – Frage 10).

Die Kompensation von Ausgleichsenergiekosten infolge einer Einspeisemanagement-Maßnahme führt nicht dazu – dies soll an dieser Stelle nochmals betont werden – dass der (direktvermarktende) Anlagenbetreiber bzw. der Bilanzkreisverantwortliche von jeglichem Risiko befreit wird. Vielmehr bleibt ihm das Risiko unzutreffender (witterungsbedingter) Prognosen und des Anlagenausfalls (z.B. aufgrund technischer Störungen) erhalten. Risiken, die sich aus dem Netzzustand ergeben (wie z.B. Netzengpässe aufgrund unzureichenden Netzausbaus), trägt hingegen der Netzbetreiber. Diese Verantwortlichkeit der Netzbetreiber hebt die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nochmals explizit hervor: „Die Kosten für die Entschädigung hat nach § 15 Absatz 1 Satz 3 EEG der Netzbetreiber zu tragen, in dessen Netz die Ursache für die Einspeisemanagement-Maßnahme liegt. Dies ist folgerichtig, weil auch die Kosten für die Beseitigung der Ursache – in der Regel die Kosten des Netzausbaus – bei diesem Netzbetreiber anfallen.“ (BT-Drs. 18/9576, S. 5 – Frage 10).

An gleicher Stelle betätigt die Bundesregierung auch die Auffassung der BNetzA, dass der Anspruch unabhängig davon ist, ob der Anlagenbetreiber selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist und dass der Entschädigungsanspruch abgetreten werden kann: „Zusätzliche und ersparte Aufwendungen für Ausgleichsenergie sind auch dann im Rahmen der Härtefallentschädigung zu berücksichtigen, wenn der Anlagenbetreiber nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, sondern sich eines Direktvermarktungsunternehmens bedient. Insofern sind ihm die zusätzlichen und ersparten Aufwendungen des Direktvermarktungsunternehmens zuzurechnen, soweit sie durch die Einspeisemanagement-Maßnahme verursacht worden sind. Es kann keinen Unterschied für die Höhe der Härtefallentschädigung machen, ob der Anlagenbetreiber selbst oder mit Hilfe eines Dritten die Direktvermarktung wahrnimmt. Insbesondere kann die Höhe des gesetzlichen Entschädigungsanspruches des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach § 15 Absatz 1 EEG nicht vom Inhalt des Direktvermarktungsvertrags im Innenverhältnis von Anlagenbetreiber und seinem Direktvermarktungsunternehmen abhängen. Der Anspruch nach § 15 Absatz 1 EEG steht nicht zur Disposition des Anlagenbetreibers. § 15 Absatz 1 EEG vermittelt dem Direktvermarktungsunternehmen keinen (eigenen) Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Härtefallentschädigung. Eine Abtretung des Anspruchs ist natürlich zulässig.“ (BT-Drs. 18/9576, S. 5 – Frage 10).

Höhe der Entschädigung

Die Verwendung des ID3-Preis als Referenz für die pauschale Anerkennung der Aufwendungen für den bilanziellen Ausgleich ist angemessen. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum für die Entschädigung ohne weitere Nachweise nur ein um 30 Prozent reduzierter ID3-Preis zum Ansatz kommen soll. Ein Bilanzkreisverantwortlicher müsste hierfür regelmäßig in der Lage sein, den Strom deutlich unterhalb der Marktpreise zu beschaffen. Tatsächlich ist eher das Gegenteil zu erwarten, da es sich beim ID3-Preis um einen mengengewichteten Mittelwert der Handelstransaktionen der vorangegangenen drei Stunden vor Beginn einer Lieferung handelt, ein großer Teil dieses Zeitraums bei einer Vorankündigung mit einer Stunde Vorlauf bereits verstrichen ist und gleichzeitig zahlreiche andere betroffene Akteure ebenfalls nachkaufen müssen. Dadurch werden die Preise zum Ende des Zeitraums hin systematisch steigen und damit einen Einkauf unterhalb des Index unmöglich machen.

Gleichzeitig soll die Erstattung des ID3-Preises ohne Abschlag an den Nachweis eines konkreten Geschäfts gebunden. Ein solcher Nachweis kann in der Praxis nicht gelingen. Da der Bilanzkreisverantwortliche stets die Abweichung des Bilanzkreises insgesamt (oder sogar den Saldo mehrerer Bilanzkreise) im untertägigen Handel ausgleicht, erfolgen in der Praxis keine Handelsgeschäfte, die einzelnen Einspeisemanagement-Maßnahmen zugeordnet werden könnten. Die Notwendigkeit, solche Geschäfte nachweisen zu müssen, würde dazu führen, zusätzliche, ggf. sogar gegenläufige Transaktionen auszuführen. Dies wäre nicht nur mit einem außerordentlichen Aufwand, sondern auch mit zusätzlichen Transaktionskosten verbunden, die entsprechend entschädigt werden müssten. Die Erforderlichkeit des Nachweises konkreter Geschäfte ist daher auf den Fall zu begrenzen, dass ein höherer Preis als der ID3-Preis geltend gemacht werden soll. Die Entschädigung auf Basis des ID3-Preises ohne Abschlag sollte ohne weitere Nachweise erfolgen.

Abweichungen zwischen dem angekündigten und dem tatsächlichen Umfang der Maßnahme

In Abschnitt 2.4.2.1 (letzter Absatz) wird richtigerweise ausgeführt, dass in der Praxis der von den Netzbetreibern durchgeführte bilanzielle Ausgleich meist nicht exakt der tatsächlichen Ausfallarbeit entsprechen wird und dass daher die verbleibenden, durch die Einspeisemanagement-Maßnahme verursachten Bilanzabweichungen nach Abschnitt 2.4.2.3 zu entschädigen sind. Dies gilt ebenso für Abweichungen zwischen dem angekündigten und tatsächlichen Umfang von Maßnahmen. Dies sollte im Abschnitt 2.4.2.2 klargestellt werden.

Zu 2.4.2.3: Bilanzieller Ausgleich durch Ausgleichsenergie

Wir begrüßen die Ausführungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der zusätzlichen Aufwendungen im Falle des bilanziellen Ausgleichs durch Ausgleichsenergie durch Multiplikation der Ausfallarbeit mit dem Ausgleichsenergiepreis der jeweiligen Viertelstunde sowie die Klarstellung, dass die absolute Höher der Abweichung des Bilanzkreises unerheblich ist.